

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Oktober 2020
BESCHLUSS NR. 2020-223
SEITE 1 von 3

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)
Totalrevision der Statuten
Zustimmung und Empfehlung zuhanden der Urnenabstimmung 7.1.0

1. Ausgangslage

Als Folge des neuen Gemeindegesetzes und des geplanten Beitritts der Gemeinde Neerach zum Zweckverband muss der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) seine Statuten den gesetzlichen Vorgaben anpassen. Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes GVG verabschiedete die Revisionsvorlage am 23. September 2020 einstimmig zuhanden der Urnenabstimmung. Die Urnenabstimmung ist für den 13. Juni 2021 vorgesehen. Die abstimmungsleitende Behörde ist der Stadtrat Opfikon.

2. Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten des Zweckverbandes GVG aus dem Jahre 2010 nicht mehr direkt zu vergleichen.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden die spezifischen Bestimmungen aus den bisherigen Statuten wo möglich übernommen. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen der Bau- und Betriebskommission, der Delegiertenversammlung und dem Souverän unverändert geblieben. Die revidierten Statuten enthalten nur zwingende Bestimmungen und regeln keine Details. Entscheide wurden nach Möglichkeit an die Delegiertenversammlung oder die Bau- und Betriebskommission delegiert.

Die Statutenrevision beschränkt sich auf den Nachvollzug der übergeordneten gesetzlichen Änderungen. Weitergehende Änderungen wie beispielsweise eine Rechtsformänderung oder eine Anpassung von Finanzkompetenzen wurden in dieser Revision ausgeklammert.

3. Zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes

Die wesentlichsten Anpassungen in den Statuten des Zweckverbandes GVG aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision (Art. 3).
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen (Art. 15).



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Oktober 2020
BESCHLUSS NR. 2020-223
SEITE 2 von 3

- Die Gründung eines Zweckverbandes sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesezt listet als grundlegende Änderungen folgende Punkte auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbands, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden (Art. 16).
- Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission (Exekutive) und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 19, Art. 28, Art. 34).
- Der Verbandsvorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Zusätzlich zur bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich (Art. 31).
- In den Statuten sind die Beteiligungsverhältnisse der Verbandsgemeinden zu definieren (Art. 46).

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) gemäss Vorlage vom 23. September 2020 wird zugestimmt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) zu Handen der Urnenabstimmung spätestens an der Sitzung vom 1. März 2021 zuzustimmen.
3. Für die Durchführung der Urnenabstimmung zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) wird gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung und unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates zur Totalrevision der 13. Juni 2021 festgelegt.
4. Die Stadtkanzlei wird mit der Durchführung der Urnenabstimmung beauftragt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Oktober 2020
BESCHLUSS NR. 2020-223
SEITE 3 von 3

5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Opfikon
 - Gemeinderat
 - Präsidiales
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:

Paul Remund

Willi Bleiker



VERSANDT:
22.10.2020